



Wichtige Informationen für die Zahlung des monatlichen Eigenanteils an den Schülerfahrkosten

Im Schuljahr 2011/2012 ist der monatliche Eigenanteil an den Schülerfahrkosten in Höhe von 25,00 € für die Schüler/innen der Klassenstufen 5 – 10 der Realschulen, der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien nur zu zahlen, wenn die auf der Rückseite aufgeführten Einkommensgrenzen überschritten werden.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Einkommen unter den genannten Grenzen liegt. Sie zahlen dann keinen Eigenanteil, wenn Sie uns entsprechende Belege bis spätestens zum Schuljahresbeginn (01.08.2011) vorlegen.

Sollten uns von Ihnen keine Unterlagen zugehen, sind Sie weiterhin zur Zahlung des Eigenanteils verpflichtet. Die fälligen Beträge werden dann wie bisher von Ihrem Konto abgebucht bzw. sind von Ihnen zeitgerecht zu überweisen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem umseitigen Vordruck.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Angelika Dommermuth,	☎ 02603 – 972139,	angelika.dommermuth@rhein-lahn.rlp.de
Susanne Gilles,	☎ 02603 – 972134,	susanne.gilles@rhein-lahn.rlp.de
Rebecca Weiland,	☎ 02603 – 972133,	rebecca.weiland@rhein-lahn.rlp.de
Ralf Zimmerschied,	☎ 02603 – 972135,	ralf.zimmerschied@rhein-lahn.rlp.de

**Einkommensgrenze für die Zahlung des monatlichen Eigenanteils
an den Schülerfahrkosten für das Schuljahr **2011/2012****

Bitte nur zurücksenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie die u.a. Voraussetzungen erfüllen!

Senden an:

**Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises**
Abteilung 3/36
Insel Silberau 1

56129 Bad Ems

Absender (Personensorgeberechtigte/r):

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers Geburtsdatum

Besuchte Schule:

Werden die aufgeführten Einkommensgrenzen unterschritten, ist kein Eigenanteil zu zahlen:

Einkommensgrenze	Sorgeberechtigte: Vater und Mutter	Alleinerziehende: Vater oder Mutter	Alleinerziehende/r: mit Partner/in (Bedarfgemeinschaft)
mit 1 Kind	26.500,00 €	22.750,00 €	26.500,00 €
mit 2 Kindern	30.250,00 €	26.500,00 €	30.250,00 €
mit 3 Kindern	34.000,00 €	30.250,00 €	34.000,00 €

Die Einkommensgrenze von Kindern, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie leben, beträgt **19.000,00 €**

Das maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten oder Partners/Partnerin. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt.

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen. Einkommen, die nicht einkommensteuerepflichtig sind, wie z.B. Arbeitslosengeld I oder II, Grundsicherung, Krankengeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt, werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

Maßgeblich sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres. Sie können auch das Einkommen des letzten oder diesen Jahres dem Antrag zugrunde legen, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als im vorletzten Jahr.

2. Personensorgeberechtigte/n oder Partner/in (Bedarfgemeinschaft nach SGB II)

Name, Vorname

Wurde bereits für diese/n oder eine/n andere/n Schüler/in der Familie für dasselbe Schuljahr ein Einkommensnachweis abgegeben? (z.B. Lernmittelfreiheit)

ja nein

Name des Kindes

Besuchte Schule

Klassenstufe

Für wie viele Kinder erhalten Sie zur Zeit Kindergeld? _____

Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze fügen Sie bitte die entsprechenden Einkommensbelege (z.B. Einkommensteuerbescheid, Bescheinigung des Arbeitgebers über das Bruttojahreseinkommen, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld I oder II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt) oder den Bescheid Lernmittelfreiheit bei!

Das Einkommen ist für jedes Schuljahr erneut nachzuweisen!

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. **Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert werden.** Ich bin damit einverstanden, dass notwendige Angaben zum Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten oder Partners/in